

7. Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777 ff.) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg – Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2006 (GVOBl. M-V S. 484), Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576), Gesetz vom 07. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 126) und Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 461) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 09.03.2015 folgende Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 08.02.2001 (Stadtanzeiger vom 25.03.2001, S.2, ber. Stadtanzeiger vom 14.04.2001, S.11), zuletzt geändert am 22.03.2013 (Stadtanzeiger vom 05.04.2013) wird geändert und wie folgt gefasst:

1. § 7 wird wie folgt geändert.

a) Abs. (1) Ziffer 5. erhält folgende Fassung:

„5. Antrag auf Zuweisung einer Grabstelle, Antrag auf Erwerb eines Nutzungsrechtes oder Antrag auf Verlängerung eines Nutzungsrechtes“

b) Die bisherige Ziffer 5. wird Ziffer 6.

2. In § 8 Abs. (4) wird folgender Satz 2 ergänzt.

„Werden größere Urnen oder Schmuckurnen verwendet, ist die entsprechende Größe bei der Anmeldung der Bestattung anzugeben.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. In § 10 wird folgender Satz 2 hinzugesetzt:

„Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattungen von totgeborenen Kindern unter 1000g 10 Jahre.“

4. In § 12 Abs. (3) Satz 2 werden nach dem Wort Gemeinschaftsgrabstätten die Worte „für Urnen“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert.

a) Abs. (2) wird nach Ziffer 6. ergänzt.

„7. Kindergemeinschaftsgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.“

Im Abs. (2) wird die Ziffer 6. durch ein Semikolon von der Ziffer 7. getrennt.

b) Abs. (4) wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt.

„Die Gestaltung und Pflege sowie die Auswahl und Aufstellung von Grabmalen obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen, Grablichtern u. ä. wird eine zweckentsprechende Fläche ausgewiesen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

c) Absatz (5) wird neu gefasst.

„Die Kindergemeinschaftsgrabstätte verfügt über Urnen- und Erdstellen. Die Gestaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Kindergemeinschaftsgrabstätte erhält Grabmale. Die Auswahl, Gestaltung, Aufstellung und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung. Für die Ablage von Kränzen, Blumen, Grablichtern u. ä. werden zweckentsprechende Flächen ausgewiesen. § 19 (1) 6. gilt entsprechend.“

Der bisherige Abs. (5) wird Abs. (6), der bisherige Abs. (6) wird Abs.(7).

6. § 14 wird wie folgt geändert.

a) In Abs. (1) wird nach dem Wort „Baumgrabstätten“ die Formulierung

„wahlweise entsprechend des Antrages des Nutzungsberechtigten von 25 oder“ eingefügt.

b) In Abs. (4) wird Satz 11 gestrichen.

c) Im Abs. (8) wird jeweils vor die Ziffer „3“ das Wort „mindestens“ eingefügt..

d) Im Abs. (12) wird folgender Satz 2 eingefügt.

„Die Erstattung von Gebühren für die Grabnutzung erfolgt nicht.“

7. In § 23 Abs. (2) Satz 1 werden nach dem Wort „Nutzungszeit“ ein Komma und die Worte „Rückgabe des Nutzungsrechtes“ eingefügt..

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 – Bekanntmachung

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, die Satzung in der geänderten Fassung bekannt zu machen.

Schwerin, den 23. Mrz. 2015

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am 31.Mrz. 2015